

die Einwilligung zur Verwertung der unter Punkt 5
gemachten Aufzeichnungen.

Darunter fallen insbesondere dokumentarische
Veröffentlichungen über das Leben des Wohnungseigentümers
in Presse, Funk, Weltnetz, Datenspeichern, elektronischen
und gedruckten Medien.

Punkt 7

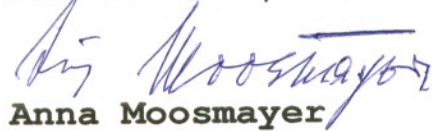
Personen, die gegen das freie Leben des
Wohnungseigentümers vorgehen, haben keinen Zutritt.

Mit Betreten der Wohnung erkennt der Besucher/Gast
diese Hausordnung in allen Punkten an.

Eine Kopie der Hausordnung ist jedem Besucher/Gast vor
Betreten der Wohnung auszuhändigen.

Die Hausordnung vom 08.12.2003 verliert hiermit seine
Gültigkeit.

Anna Moosmayer
Bad Wurzach, 22. Mai 2010



Anna Moosmayer
Meersburg, 23. Mai 2010

